120-

Beilage
zur Sitzung des Stadtrats
vom xx.xx.2025

Wahl eines berufsmäßigen Stadtratsmitglieds für das Referat IV (Referat für Schule und Sport) vom 01.05.2026 bis 30.09.2027
hier: Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung

I. Gutachten

1. Nach Art. 45 Abs. 2 Satz 1 KWBG i. V. m. der Anlage 1 zu Art. 45 Abs. 2 KWBG sind bei der Stadt Nürnberg berufsmäßige Stadtratsmitglieder in weiteren Amtszeiten nach BGr. B 6 einzustufen. Für die Amtszeit vom 01.05.2026 bis 30.09.2027 wird dementsprechend die Besoldung nach BGr. B 6 gewährt.

2. Für die durch das Amt bedingten Mehraufwendungen in der Lebensführung erhalten die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder eine angemessene Dienstaufwandsentschädigung (Art. 46 KWBG), die sich innerhalb der in Anlage 2 zu Art. 46 Abs. 1 KWBG bestimmten Rahmensätze halten muss. Die Dienstaufwandsentschädigung der Beamtinnen und Beamten auf Zeit ist zu Beginn jeder Amtszeit durch Beschluss festzusetzen (Art. 46 Abs. 2 KWBG).

 Die Dienstaufwandsentschädigung soll wie bisher in Höhe des jeweils anzuwendenden höchsten Rahmensatzes gewährt werden.

II. Beschlussvorschlag

Dem heute für den Geschäftsbereich Referat IV (Referat für Schule und Sport) gewählten berufsmäßigen Stadtratsmitglied wird für die Amtszeit vom 01.05.2026 bis 30.09.2027 ergänzend zur Besoldung nach BGr. B 6 die Dienstaufwandsentschädigung nach Anlage 2 zu Art. 46 Abs. 1 KWBG in Höhe des jeweils anzuwendenden höchsten Rahmensatzes gewährt.

III. StR

Nürnberg,
Der Oberbürgermeister

()